

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und
Reifgeborene:

Änderung der §§ 1 und 2 sowie der Anlagen 3 bis 5

Vom 18. Juni 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	4
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	4

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene /QFR-RL) wurde am 20. Juni 2013 als Änderung der bereits bestehenden „Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ auf der Grundlage von § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (a.F.) beschlossen. Die Richtlinie bestimmt insbesondere durch die Fortführung des bereits bestehenden Stufenkonzepts der Versorgung die risikobezogene Notwendigkeit vorzuhaltender Struktur- und Prozessmerkmale und legt Anforderungen an deren Qualität fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Änderungen in der Anlage 3 sind erforderlich, um die Darstellung der Ergebnisse von Perinatalzentren auf der Internetseite www.perinatalzentren.org möglichst verzerrungsfrei zu ermöglichen. Zudem wurde eine redaktionelle Anpassung der Anlage 4 vor dem Hintergrund der Änderungen der Pflegeschlüssel (Beschluss vom 18. Juli 2024) notwendig. Die Änderungen in der Anlage 5 sind Klarstellungen und erfolgen vor dem Hintergrund von Anfragen.

Zu den Änderungen in § 1 und § 2

Die bisher in § 1 Absatz 3 enthaltenen Regelungen zum Standortbezug werden in § 2 verschoben. Dabei erfolgt eine Anpassung des Verweises auf die zwischenzeitlich in § 2a Krankenhausfinanzierungsgesetz enthaltene Legaldefinition des Krankenhausstandortes.

Der bisherige Wortlaut von § 2 diente ursprünglich der allgemeinen Adressierung der in der Richtlinie enthaltenen Mindestanforderungen. Durch die zwischenzeitlich in § 1 Absatz 3 sowie in Anlage 1 erfolgte konkrete Ansteuerung der Mindestanforderungen kann der bisherige Wortlaut von § 2 entfallen.

Zu den Änderungen in Anlage 3

Die Änderungen im Paragraphenteil der Anlage 3 sowie im Anhang 2 sind redaktionell.

Anhang 1:

Es wurden redaktionelle Anpassungen der Datenfeldnamen vorgenommen, da diese im QS-Verfahren 13 Perinatalmedizin der DeQS-RL umbenannt wurden. Zusätzlich werden die Datenfelder 24 sowie 27 bis 31 gestrichen, da diese nicht mehr für die Berechnung der Qualitätsinformationen und Tabellen 1, 2a und 2b in Anhang 3 der Anlage 3 benötigt werden.

Anhang 3:

In der bisherigen Ergebnisdarstellung von Perinatalzentren auf der Internetseite www.perinatalzentren.org auf Grundlage der Tabelle 1 in Anhang 3 der Anlage 3 dieser Richtlinie war bisher nicht nachvollziehbar, dass bei den Angaben zur Zahl der „behandelten“ Frühgeborenen auch palliativ versorgte Kinder enthalten waren. Zudem wurden auch Kinder mit schweren oder letalen Erkrankungen bei „behandelt“ und „überlebt“ mit erfasst, bei „Überleben ohne schwerwiegende Komplikationen“ dann aber ausgeschlossen. Dies führte dazu, dass Kliniken, die einen hohen Anteil an Kindern mit angeborenen Fehlbildungen versorgen, in dieser Tabelle (scheinbar) schlechtere Ergebnisse haben, da hier keine

Risikoadjustierung erfolgt. Diese Patienten sollten daher besser in einer eigenen Spalte dargestellt werden. Diesem Umstand versucht die gegenwärtige Aktualisierung entgegenzuwirken.

Die Änderungen zur Tabelle 3 wurden aufgrund der Aktualisierung des Bayley-Tests erforderlich.

Zu den Änderungen in Anlage 4

Vor dem Hintergrund der Änderungen der Pflegeschlüssel, die mit Beschluss vom 18. Juli 2024 erfolgt sind, wurde eine redaktionelle Anpassung der Anlage 4 erforderlich. Die Spalte 3 „Gemäß QFR-RL qualifizierte Pflegepersonen insgesamt“ kann entfallen, da der Inhalt zur Spalte „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen“ nunmehr identisch ist und somit redundant wird.

Zu den Änderungen in Anlage 5

Die Änderungen in Zeile 47 der Tabelle 2 und Zeile 45 der Tabelle 3 Anlage 5 der Richtlinie sind Klarstellungen und erfolgen vor dem Hintergrund von Anfragen. Die Streichung der Zeile 35 der Tabelle 2 und Zeile 33 in Tabelle 3 begründet sich durch eine Dopplung zur Abfrage in Zeile 27 der Tabelle 2 bzw. Zeile 25 der Tabelle 3.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 21. Februar 2025 begann die Arbeitsgruppe Früh- und Reifgeborene Versorgung mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß §§ 91 Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 25. Februar 2026 wurde das Stellungnahmeverfahren am 26. Februar 2026 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 26. März 2026.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 16. März 2026 mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 2**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berlin, den 18. Juni 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene
(QFR-RL):

Änderung der §§ 1 und 2 sowie der Anlagen 3 bis 5

Stand: nach UA QS am 25.02.2026

Legende:

Redaktionell anzupassende Passagen sind grau hinterlegt.

Vom 18. Juni 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Oktober 2025 (BAnz AT 16.01.2026 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 1 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
- II. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:
„§ 2 Standortbezug
Die Mindestanforderungen sowie die weiteren Qualitätsanforderungen sind am Standort zu erfüllen. Es wird die Definition von Krankenhausstandorten gemäß § 2a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit dem Standortverzeichnis gemäß § 293 Absatz 6 SGB V zugrunde gelegt.“
- III. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 1.“ durch die Angabe „Satz 1, sowie“ ersetzt.
 2. In § 5 Absatz 4 wird die Angabe „des Verfahren“ durch die Angabe „des Verfahrens“ ersetzt.
 3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „veröffentlicht,“ durch die Angabe „veröffentlicht“ ersetzt.
 4. Anhang 1 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Anlage 4“ wird jeweils durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 - b) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 18 Spalte „Begründung/Erläuterung“ und Nummer 19 Spalte „Begründung/Erläuterung“ wird jeweils die Angabe „; Risikoadjustierung“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 23 Spalte „Datenfelder“ wird die Angabe „ophthalmologische Untersuchung“ durch die Angabe „ROP-Screening“ ersetzt.
 - cc) Nummer 24 und die Fußnote 1 werden gestrichen.
 - dd) Die Nummer 25 wird zu Nummer 24 und in Spalte „Datenfelder“ wird nach der Angabe „Frühgeborenen-Retinopathie“ die Angabe „(ROP)“ angefügt.
 - ee) Die Nummer 26 wird zu Nummer 25.
 - ff) Die Nummern 27 bis 31 werden gestrichen.
 - gg) Die Nummer 32 wird zu Nummer 26 und in Spalte „Datenfelder“ wird die Angabe „Bronchopulmonale Dysplasie“ durch die Wörter „Moderate oder schwere bronchopulmonale Dysplasie (BPD)“ ersetzt.
 - hh) Die Nummer 33 wird zu Nummer 27 und in Spalte „Datenfelder“ wird die Angabe „STATUSBPD²“ durch die Angabe „STATUSBPD¹“ ersetzt.
 - ii) Die Fußnote 2 wird zu Fußnote 1.
 - jj) Die Nummer 34 wird zu Nummer 28 und in Spalte „Datenfelder“ wird die Angabe „(NEC)“ durch die Wörter „(NEK) (Stadium II oder III)“ ersetzt.
 - kk) Die Nummern 35 bis 38 werden zu Nummern 29 bis 32.
5. In Anhang 2 der Anlage 3 wird die Angabe „Anlage 4“ jeweils durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
6. Anhang 3 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Anlage 4“ wird jeweils durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle 1 wird durch die folgende Tabelle 1 ersetzt:
„Tabelle 1 (Muster): Risikoprofil und Überleben der im Perinatalzentrum behandelten lebendgeborenen Kinder mit einem Geburtsgewicht < 1500 Gramm. Dargestellt sind die Daten des letzten Kalenderjahrs sowie die kumulativen Ergebnisse der letzten 5 Jahre. Die Angaben werden aus dem Datensatz des Leistungsbereichs Neonatologie (NEO) der externen stationären Qualitätssicherung nach DeQS-RL generiert und bezüglich der Todesfälle einer Validierung anhand des Datensatzes gemäß § 21 KHEntgG unterzogen (siehe Anhang 2 zur Anlage 3 der QFR-RL).“

	Letztes Kalenderjahr					5-Jahres-Ergebnisse ¹				
Entlassungs- jahr	[wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]					[wird im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung aktualisiert]				
	1) Lebend- gebo- rene	2) Behandelt (ohne primäre Palliation oder ohne schwere oder letale angeborene Erkrankungen)	3) mit schweren oder letalen angeborenen Erkrankungen oder mit primärer Palliation	4) Behandelt (siehe Spalte 2) und überlebt	5) Behandelt und überlebt (siehe Spalte 4) ohne schwere erworbene Erkrankungen ²	1) Lebend- gebo- rene	2) Behandelt (ohne primäre Palliation oder ohne schwere oder letale angebo- rene Erkran- kungen)	3) mit schweren oder letalen angebo- renen Erkran- kungen oder mit primärer Palliation	4) Behan- delt (siehe Spalte 2) und überlebt	5) Behandelt und überlebt (siehe Spalte 4) ohne schwere erworbene Erkrankun- gen ²
Anzahl der Kinder <1500g Geburtsgewicht										
Aufschlüsselung nach Gestationsalter in vollendeten Schwangerschaftswochen (SSW, Anzahl)										
22+0 bis 23+6 SSW										
24+0 bis 25+6 SSW										
26+0 bis 27+6 SSW										

¹ Sofern 5-Jahres-Daten verfügbar sind, ansonsten Angaben auf der Grundlage von § 7 Absatz 5.

² Mit schweren erworbenen Erkrankungen sind ROP, NEK, IVH und BPD gemäß Tabelle 2 gemeint.

28+0 bis 29+6 SSW										
≥ 30+0 SSW										
Aufschlüsselung nach Geburtsgewicht in Gramm (Anzahl)										
< 500 g										
500 bis 749 g										
750 bis 999 g										
1000 bis 1249 g										
1250 bis 1499 g										
Kinder < 1500 g Geburtsgewicht mit speziellen Risikofaktoren (Anzahl)										
Männlich; Anzahl										
Mehrlings- kinder; Anzahl										

”

- c) In Tabelle 3 wird die Angabe „(z.B. MDI < 70 im Bayley II, Skalenwert der Kognitiven Skala < 70 im Bayley III, IQ < 70 in einem Kinder-Intelligenztest)“ durch die Angabe „(z.B. Skalenwert der Kognitiven Skala < 70 im Bayley III, Skalenwert der Kognitiven Skala < 70 im Bayley IV, IQ < 70 in einem Kinder-Intelligenztest)“ und die Angabe „(z. B. MDI ≥ 70 im Bayley II, Skalenwert der Kognitiven Skala ≥ 70 im Bayley III, IQ ≥ 70 in einem Kinder-Intelligenztest)“ durch die Angabe „(z. B. Skalenwert der Kognitiven Skala ≥ 70 im Bayley III, Skalenwert der Kognitiven Skala ≥ 70 im Bayley IV, IQ ≥ 70 in einem Kinder-Intelligenztest)“ ersetzt.

IV. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation von Fallzahl und Personaleinsatz auf der NICU am Ende jeder Schicht für Versorgungsstufe I: Perinatalzentrum Level 1“ wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte Nummer 3 „Gemäß QFR-RL qualifizierte Pflegepersonen insgesamt¹“ wird gestrichen.
 - b) Die Spalten Nummer 4 bis 8 werden zu den Spalten Nummer 3 bis 7.
 - c) Die Angabe „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen“ wird durch die Angabe „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen¹“ ersetzt.
 - d) In Fußnote 1 wird die Angabe „Spalte 4“ durch die Angabe „Spalte 3“ ersetzt.
 - e) In der Legende wird die Angabe „Spalte 8“ durch die Angabe „Spalte 7“ ersetzt.
2. Die Tabelle „Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation von Fallzahl und Personaleinsatz auf der NICU am Ende jeder Schicht für Versorgungsstufe II: Perinatalzentrum Level 2“ wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte Nummer 3 „Gemäß QFR-RL qualifizierte Pflegepersonen insgesamt¹“ wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 4 bis 8 werden zu den Nummern 3 bis 7.
 - c) Die Angabe „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen“ wird durch die Angabe „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen¹“ ersetzt.
 - d) In Fußnote 1 wird die Angabe „Spalte 4“ durch die Angabe „Spalte 3“ ersetzt.
 - e) In der Legende wird die Angabe „Spalte 8“ durch die Angabe „Spalte 7“ ersetzt.

V. In Anlage 5 Tabelle 2 Nummer 47 Spalte „Ausfüllhinweise“ und Tabelle 3 Nummer 45 Spalte „Ausfüllhinweise“ wird jeweils die Angabe „Anzahl aller Schichten unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 15“ eingefügt.

VI. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh-
und Reifgeborene:

Änderung der §§ 1 und 2 sowie der Anlagen 3 bis 5

Stand: 26.02.2026

Hinweise: Grau hinterlegte Textteile werden noch angepasst

Vom 18. Juni 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	4
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	4

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene /QFR-RL) wurde am 20. Juni 2013 als Änderung der bereits bestehenden „Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ auf der Grundlage von § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (a.F.) beschlossen. Die Richtlinie bestimmt insbesondere durch die Fortführung des bereits bestehenden Stufenkonzepts der Versorgung die risikobezogene Notwendigkeit vorzuhaltender Struktur- und Prozessmerkmale und legt Anforderungen an deren Qualität fest.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Änderungen in der Anlage 3 sind erforderlich, um die Darstellung der Ergebnisse von Perinatalzentren auf der Internetseite www.perinatalzentren.org möglichst verzerrungsfrei zu ermöglichen. Zudem wurde eine redaktionelle Anpassung der Anlage 4 vor dem Hintergrund der Änderungen der Pflegeschlüssel (Beschluss vom 18. Juli 2024) notwendig. Die Änderungen in der Anlage 5 sind Klarstellungen und erfolgen vor dem Hintergrund von Anfragen.

Zu den Änderungen in § 1 und § 2

Die bisher in § 1 Absatz 3 enthaltenen Regelungen zum Standortbezug werden in § 2 verschoben. Dabei erfolgt eine Anpassung des Verweises auf die zwischenzeitlich in § 2a Krankenhausfinanzierungsgesetz enthaltene Legaldefinition des Krankenhausstandortes.

Der bisherige Wortlaut von § 2 diente ursprünglich der allgemeinen Adressierung der in der Richtlinie enthaltenen Mindestanforderungen. Durch die zwischenzeitlich in § 1 Absatz 3 sowie in Anlage 1 erfolgte konkrete Ansteuerung der Mindestanforderungen kann der bisherige Wortlaut von § 2 entfallen.

Zu den Änderungen in Anlage 3

Die Änderungen im Paragraphenteil der Anlage 3 sowie im Anhang 2 sind redaktionell.

Anhang 1:

Es wurden redaktionelle Anpassungen der Datenfeldnamen vorgenommen, da diese im QS-Verfahren 13 Perinatalmedizin der DeQS-RL umbenannt wurden. Zusätzlich werden die Datenfelder 24 sowie 27 bis 31 gestrichen, da diese nicht mehr für die Berechnung der Qualitätsinformationen und Tabellen 1, 2a und 2b in Anhang 3 der Anlage 3 benötigt werden.

Anhang 3:

In der bisherigen Ergebnisdarstellung von Perinatalzentren auf der Internetseite www.perinatalzentren.org auf Grundlage der Tabelle 1 in Anhang 3 der Anlage 3 dieser Richtlinie war bisher nicht nachvollziehbar, dass bei den Angaben zur Zahl der „behandelten“ Frühgeborenen auch palliativ versorgte Kinder enthalten waren. Zudem wurden auch Kinder mit schweren oder letalen Erkrankungen bei „behandelt“ und „überlebt“ mit erfasst, bei „Überleben ohne schwerwiegende Komplikationen“ dann aber ausgeschlossen. Dies führte dazu, dass Kliniken, die einen hohen Anteil an Kindern mit angeborenen Fehlbildungen versorgen, in dieser Tabelle (scheinbar) schlechtere Ergebnisse haben, da hier keine

Risikoadjustierung erfolgt. Diese Patienten sollten daher besser in einer eigenen Spalte dargestellt werden. Diesem Umstand versucht die gegenwärtige Aktualisierung entgegenzuwirken.

Die Änderungen zur Tabelle 3 wurden aufgrund der Aktualisierung des Bayley-Tests erforderlich.

Zu den Änderungen in Anlage 4

Vor dem Hintergrund der Änderungen der Pflegeschlüssel, die mit Beschluss vom 18. Juli 2024 erfolgt sind, wurde eine redaktionelle Anpassung der Anlage 4 erforderlich. Die Spalte 3 „Gemäß QFR-RL qualifizierte Pflegepersonen insgesamt“ kann entfallen, da der Inhalt zur Spalte „Tatsächlich eingesetzte Pflegepersonen“ nunmehr identisch ist und somit redundant wird.

Zu den Änderungen in Anlage 5

Die Änderungen in Zeile 47 der Tabelle 2 und Zeile 45 der Tabelle 3 Anlage 5 der Richtlinie sind Klarstellungen und erfolgen vor dem Hintergrund von Anfragen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

oder

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO. Hieraus resultieren jährliche Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro sowie einmalige Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro. Die ausführliche Berechnung der Bürokratiekosten findet sich in der **Anlage 1**.

4. Verfahrensablauf

Am 21. Februar 2025 begann die Arbeitsgruppe Früh- und Reifgeborene Versorgung mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß §§ 91 Absatz 5a SGB V wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene Stellung zu nehmen, soweit dessen Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 25. Februar 2026 wurde das Stellungnahmeverfahren am T. Monat JJJJ eingeleitet. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am T. Monat JJJJ.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte seine Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 2**).

[oder:] Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom T. Monat JJJJ mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 2**).

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am T. Monat JJJJ vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ durchgeführt.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde am T. Monat JJJJ fristgerecht zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingeladen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss nicht/mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat, äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Stellungnahme/Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berlin, den 18. Juni 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung

ausschließlich per E-Mail an:
qs@g-ba.de

Ihr Kontakt:
Herr Oster

Telefon: +492289977998238

E-Mail: BS4@bfdi.bund.de

Aktenz.: BS4-315/072#1596
(bitte immer angeben)

Dok.: 30504/2026

Anlage:

Bonn, 16.03.2026

Beschlussentwurf über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL): Änderung der §§ 1 und 2 sowie der Anlagen 3 bis 5

Sehr geehrte Frau Maag,
sehr geehrte Frau Starke,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Beschlussentwurf.
Ich sehe in dieser Angelegenheit von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.